



Zahl: Bau-9/2023

Bearbeiter: Cornelia Keinberger
Telefon: (+43 7282) 5555 13

E-Mail: cornelia.keinberger@altenfelden.at

Web: www.altenfelden.at

Datum: 12.12.2023

KUNDMACHUNG

im Sinne des § 94 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung LGBL Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 12.12.2023, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Altenfelden erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBL Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Schmutzwasserkanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz (2):

a) für Wohnflächen, Wintergärten, Gewerbeflächen, Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume sowie Schwimmbäder, bei denen die Einleitung in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz erfolgt, ab einer Wasserfläche von 15 m² **30,61 €**

b) für gewerbliche und nicht gewerbliche Lagerflächen soweit deren Dachabwässer (Niederschlagswässer) in ein gemeindeeigenes Schmutzwasserkanalnetz (Mischsystem) eingeleitet werden, Garagen und nicht gewerbliche Werkstatt Räume **4,89 €**

Die Anschlussgebühr beträgt jedoch mindestens **4.591,40 €**.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Schmutzwasserkanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie nach den Kriterien des § 2 Abs. (1) a) oder § 2 Abs. (1) b) benützlich ausgebaut sind. Gewerbliche und nicht gewerbliche Lagerflächen soweit deren Dachabwässer (Niederschlagswässer) nicht in ein gemeindeeigenes

Schmutzwasserkanalnetz (Mischsystem) eingeleitet werden, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Balkone und Terrassen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind die für Wohnzwecke (Wohntrakt) bestimmten Grundflächen, Wintergärten, Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume, Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume und Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sowie Schwimmbäder ab einer Wasserfläche von 15 m², bei denen die Einleitung in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz erfolgt, in die Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) einzubeziehen.

Die Berechnung dieser Flächen erfolgt mit dem Quadratmeterpreis nach Absatz (1) a). Nicht landwirtschaftlich genutzte Garagen bzw. Garagenflächen sind ebenfalls in die Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) einzubeziehen. Die Berechnung dieser Flächen erfolgt mit dem Quadratmetersatz nach Absatz (1) b).

Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage die bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung. Die Berechnung erfolgt mit dem Quadratmeterpreis nach Absatz (1) b).

(4) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Schmutzwasserkanalnetz sind bis zu einer Grundstücksgröße von 800 m² 50 % der im Absatz (1) festgesetzten Mindestgebühr zu leisten. Ab einer Grundstücksgröße von 800 m² erhöht sich die Gebühr um **24,06 €** je angefangene 10 m² Grundstücksfläche.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückeigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr (oder ein Entgelt für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage) für dieses unbebaute Grundstück entsprechend dieser Gebührenordnung (also der jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung) abzusetzen.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau eines Gebäudes, bei Änderung des Verwendungszwecks oder Neubau eines weiteren freistehenden Gebäudes sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz (2) bzw. (3) gegeben ist, sofern die neu geschaffene Gebührenfläche über die Berechnungsgrundlage zur Errechnung der Mindestanschlussgebühr hinausgeht.

c) Bei nachträglicher Errichtung eines Schwimmbades ab einer Wasserfläche von 15 m² auf einem angeschlossenen Grundstück, bei dem die Einleitung in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz erfolgt, ist eine ergänzende Anschlussgebühr nach der Bemessungsgrundlage des Absatzes (1) a) zu entrichten.

d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt **5,27 €** pro Kubikmeter des jährlichen Wasserverbrauches aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bzw. pro Kubikmeter des jährlichen Wasserverbrauches gemäß Zähleinrichtung nach Abs. 2.

Für die Übernahme von Senkgrubenhaltungen bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen für die Fäkalübernahmestation „Kleines Mühlthal“ in Doppl, Altenfelden, ist eine Gebühr von **5,27 €** pro Kubikmeter zu entrichten.

(2) Eigentümer von Grundstücken, die eine eigene Wasserversorgungsanlage betreiben, haben den Wasserverbrauch durch eine Zählleinrichtung zu messen. Die Zählleinrichtung (Wasserzähler) wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung und Nacheichung des Wasserzählers ist eine Zählergebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich **1,10 €**.

(3) Ist eine Zählleinrichtung (Wasserzähler) nach Abs. (2) nicht eingebaut, erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgeld nach dem Wasserverbrauch der Anzahl der Personen, die am 01. Jänner eines jeden Jahres in den Objekten des angeschlossenen Grundstückes ihren ständigen Aufenthalt haben, wobei für jede Person ein Wasserverbrauch von 100 Liter pro Tag zugrunde gelegt wird. Bei Personen, die nicht ganzjährig gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Für allenfalls in diesen Objekten vorhandene Fremdenbetten ist ein zusätzlicher Wasserverbrauch von täglich 30 Liter je Fremdenbett zugrunde zu legen.

(4) Die Kanalbenützungsgeld für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer in das gemeindeeigene Schmutzwasserkanalnetz (Mischsystem) oder von denen Niederschlagswässer in das gemeindeeigene Regenwasserkanalnetz (Reinwasserkanal) eingeleitet werden, beträgt pro Jahr bis 2000 m² Grundfläche **148,40 €**
ab 2001 m² Grundfläche **225,12 €**
Im ersten Jahr des Anschlusses wird die Benützungsgeld entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Monate aliquotiert.

(5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Betrieben mit Pferdestallungen wird die Kanalbenützungsgeld nach dem jährlichen Wasserverbrauch aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage für den Wohntrakt, unter Zugrundelegung des Kubikmeterpreises nach Absatz (1), berechnet. Wird eine eigene Wasserversorgungsanlage betrieben, ist Absatz (2) anzuwenden. Wird von der Gemeinde festgestellt, dass der Einbau der zur ordnungsgemäßen Berechnung erforderliche Wasserzähler nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgeld nach dem Wasserverbrauch der Anzahl der Personen, die am 01. Jänner eines jeden Jahres in dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ihren ständigen Aufenthalt haben, wobei für jede Person ein Wasserverbrauch von 100 Liter pro Tag zugrunde gelegt wird. Für allenfalls im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb vorhandene Fremdenbetten ist ein zusätzlicher Wasserverbrauch von täglich 30 Litern je Fremdenbett zugrunde zu legen.

§ 4 Bereitstellungsgeld

Für die Bereitstellung des Schmutzwasserkanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 5 Ausmaß der Bereitstellungsgeld

Die Bereitstellungsgeld beträgt für Grundstücke bis zu einer Größe von 5000 m² jährlich **0,2300 €** pro Quadratmeter. Die Bereitstellungsgeld für Grundstücke über 5000 m² beträgt jährlich pauschal **1.150,00 €** (= 5000 m² x 0,2300 €).

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr bzw. der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Schmutzwasserkanalnetz erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. (5) a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks und nach § 2 Abs. (5) c) nach der erstmaligen Einleitung des Wassers aus dem Schwimmbad in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz.
- (3) Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks und nach der erstmaligen Einleitung des Wassers aus dem Schwimmbad in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz des Schwimmbades zu erstatten.
- (4) Erfolgt diese Anzeige durch den Grundstückseigentümer nicht, entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt in dem die Gemeinde von der Vollendung der Rohbauarbeiten, der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks bzw. von der erstmaligen Einleitung des Wassers aus dem Schwimmbad in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz, Kenntnis erlangt.
- (5) die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und binnen 2 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14.03.2023 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Klaus Gatringer
(Klaus Gatringer)

An der Amtstafel
angeschlagen am: 13.12.2023
abgenommen am: 02.01.2024